

Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung vom 11.01.2021 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen.

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuelle zurechenbare öffentliche Leistung im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage unmittelbarer Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
 1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruchzurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch gemeindlicher – Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Öffentliche Leistungen sind
 1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amthandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. das Zulassen der Inanspruchnahmen von Einrichtungen der Gemeinde,
 3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
 4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (5) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden,
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an dem ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Leistungen nach Absatz 4 Nr. 2 gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsgesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.
- (7) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 2 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 3 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskosten frei sind:

1. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Rechtsregistern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Erstattung, Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigung aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidung über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfe, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
9. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
10. öffentliche Leistungen im Rahmen einer bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
11. Entscheidung über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
12. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volkentscheids.
13. Im Verwaltungskostenverzeichnis können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentlich Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für:

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 2. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und
 3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn:
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVB1. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVB1. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Im Fall der:
1. Ablehnung eines Antrags,
 2. Zurückweisung eines Widerspruchs,
 3. Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
 4. Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags und
 5. Zurücknahme oder Erledigung eines Widerspruchs
- sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 6 zu bemessen, soweit in dieser Satzung (einschließlich dem Verwaltungskostenverzeichnis) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder nur teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 v. H. des Betrags, dessen Festsetzung, mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.
- (4) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu einer Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen

ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf eine andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.
- (8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 6

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (2) Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentliche Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.
- (3) Verwaltungsaufwand im Sinne der Absätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 7

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadtverwaltung Lauscha.

§ 8

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlende Säumniszuschläge.

- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 9

Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10 des ThürVwKostG.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 ThürVwKostG mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (3) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde (Stadt Lauscha) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des ThürVwKostG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden: ThürVwKostG § 8 (Gebühren nach festen Sätzen), § 9 (Rahmengebühren), § 10 (Pauschalgebühren), § 11 (Auslagen) mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung nebst Kostenverzeichnis zu verstehen ist, § 14 (Säumniszuschlag) und § 15 (Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht).

§ 11

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindesten hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 10 festgesetzt werden.
- (6) Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach der Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 12

Billigkeitsregelung

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 13

Stundung, Niederschlagung, Erlass und Vollstreckung

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs.1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs.1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs.1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.
- (2) Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:
 1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzen der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistungen,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Vollstreckungsaufschub,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Ermittlung des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
 10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
 11. einen gerichtlichen Schuldenbeschreibungsplan und
 12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.
- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 15

Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt, die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 16

Anfechten der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 17

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungkostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungkostensatzung der Stadt Lauscha vom 29.01.2007 außer Kraft.

Stadtverwaltung Lauscha

Lauscha, den 03.02.2021


Zitzmann
Bürgermeister



**Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Lauscha**

- 1. Zuständigkeit Allgemeine Verwaltung**
- 1.1. **Vervielfältigungen**
- 1.1.1. **Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten (schwarz-weiß)**
- bis Format DIN A 4 für die ersten 50 Seiten

| | |
|--------------------|--------|
| je Seite | 0,50 € |
| jede weitere Seite | 0,15 € |
 - Format DIN A 3

| | |
|----------|--------|
| je Seite | 0,60 € |
|----------|--------|
- 1.1.2. **Vervielfältigungen mit Farbkopiergeräten**
- Format DIN A 5

| | |
|----------|--------|
| je Seite | 1,30 € |
|----------|--------|
 - Format DIN A 4

| | |
|----------|--------|
| je Seite | 1,80 € |
|----------|--------|
 - Format DIN A 3

| | |
|----------|--------|
| je Seite | 3,00 € |
|----------|--------|
- 1.2. **Ausstellen von Bescheinigungen, die nicht näher bezeichnet werden**
- je Bescheinigung

| | |
|--|-----------------|
| | 5,00 – 150,00 € |
|--|-----------------|
- 1.3. **Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und keine spezielle Gebühr festgelegt ist**
- je Akte

| | |
|--|--------|
| | 2,60 € |
|--|--------|
- 1.4. **Abgabe von Druckerzeugnissen (Ortssatzungen, Pläne, Abgabesatzungen, Hausordnungen, kommunalen Vordrucken etc.)**
- für jede angefangene Seite

| | |
|--|--------|
| | 0,50 € |
|--|--------|
 - mindestens jedoch

| | |
|--|--------|
| | 1,00 € |
|--|--------|
- Amtsblatt**
- bei Abholung in der Stadtverwaltung

| | |
|--|--------|
| | 1,50 € |
|--|--------|
 - bei Postversand

| | |
|--|--------|
| | 2,50 € |
|--|--------|
- 1.5. **Genehmigungen, Anerkennnisse, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist**
- | | |
|--|-----------------|
| | 5,00 – 150,00 € |
| | 5,00 – 100,00 € |
- 1.6. **Abschriften oder Abzüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.**
- | | | |
|----------------------------|--------|--------|
| für jede angefangene Seite | DIN A4 | 2,50 € |
| | DIN A5 | 1,50 € |
- 1.7. **Schwierige Abschriften oder Abzüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten**
- für jede angefangene Seite

| | |
|--------|--------|
| DIN A4 | 4,00 € |
| DIN A5 | 3,00 € |
- 1.8. **Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung,**

| | | |
|-----------|--|------------------|
| | Erlaubnis, Zulassung u. ä.) soweit nichts anderes bestimmt ist, mindestens | 2,50 € |
| 1.9. | Schriftliche Aufnahme eines Vertrages oder einer Erklärung, (Niederschrift) die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird, je angefangene Seite | 1,00 € |
| 1.10. | Auskünfte | |
| | a) mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist | 6,50 – 135,00 € |
| | b) schriftliche Auskünfte | |
| | - aus Register und Karteien, soweit die Anfragen <u>nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden können</u> | 6,50 – 40,00 € |
| | - aus Register und Karteien, soweit die Anfragen <u>ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden können</u> | 4,00 € |
| 1.11. | Gebühren nach Zeitaufwand | |
| | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit je angefangene 15 Minuten: entsprechend der Gebührensätze der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in Verbindung mit dem Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung | |
| 1.12. | Verwaltungsaufwand, der durch Veränderung des Personenstandes entsteht (einschließlich Adressänderung) und der Verwaltung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich angezeigt wurde | 50,00 € |
| 1.13. | allgemeine öffentliche Leistungen, welche in den Gebührenziffern 2-6 nicht näher bestimmt sind | 5,00 -1.000,00 € |
| 1.14. | Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden | 8,00 € |
| 1.15. | Beglaubigung von Unterschriften | 8,00 € |
| 1.16. | Beglaubigung von deutschen Dokumenten | 4,00 € |
| 2. | Finanzverwaltung | |
| 2.1. | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung | 5,00 € |
| 2.2. | Jahresauszug eines Personenkontos | 5,00 € |
| 2.3. | Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für ein laufendes und ein vergangenes Haushaltsjahr | 6,00 € |
| 2.4. | Ausgabe einer Erst-Hundesteuermarke | 2,50 € |
| 2.4 | Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke | 8,00 € |
| 2.5. | Zweitausfertigung eines Abgabebescheides oder sonstiger | |

| | |
|---|-----------------|
| Quittungen oder Belege | 2,50 € |
| 3. Ordnungsangelegenheiten | |
| 3.1 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 – 250,00 € |
| 3.2 Aufbewahrung von Fundsachen bis zu einem Jahr pro Stück | |
| a) einzelne Schlüssel | 1,00 € |
| b) Schlüsselbund | 2,00 € |
| c) Schirm | 2,50 € |
| d) Ausweispapiere | 3,00 € |
| e) Geldbörsen, Brieftaschen | 4,00 € |
| f) Schmuck | 5,00 € |
| g) sonstige Fundsachen | 1,00 – 20,00 € |

bei der Aufbewahrung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr gelten die o.g. Sätze pro Jahr und Stück.

| | |
|--|-----------------|
| 3.3. Ausgabe einer Ersatz- Parkkarte | 10,00 € |
| 3.4 Bearbeiten von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis (Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen, Container, Toilettenhütten, Schilder u. Pfosten) | 5,00 -200,00 € |
| 3.5 Aufforderung zur Durchführung der Straßenreinigung/ Winterdienst | 5,00 -200,00 € |
| 4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten | |
| 4.1 Bescheinigung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts | 25,00 € |
| 4.2. Antrag auf Erteilung einer Aufgrabegenehmigung | 15,00 € |
| 4.3 Genehmigung von Anträgen zur Baumfällung | 25,00 € |
| 4.4 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5,00 – 100,00 € |

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- und Verfahrensfehler ist der gegenüber der Stadt Lauscha vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

